

REINHILD A H L E R S

Eucharistie und Kirche

Kirchenrechtliche Implikationen einer eucharistischen Ekklesiologie

Die Eucharistie hat eine entscheidende ekklesiologische Bedeutung; sie ist Selbstdarstellung und Einheitsgrund der Kirche. Die Eucharistie ist eine Feier der ganzen Kirche; alle Gläubigen, Priester und Laien, tragen die Meßfeier. Für die Gemeinschaft wie für die einzelnen Gläubigen ist diese Feier eine wesentliche Verwirklichung des Christsteins. Das hat auch Konsequenzen für das Recht der Kirche. Im folgenden werden besonders zwei solcher Implikationen untersucht: die Pflicht und das Recht die Eucharistie zu empfangen und an der Meßfeier teilzunehmen.

Die Autorin des Beitrags ist Referentin für Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat und Vernehmungsrichterin im Bischöflichen Offizialat in Münster sowie Lehrbeauftragte für Kirchenrecht an der Universität Osnabrück/Vechta.

wegssein der durch den Geist Gottes in der Kirche zusammengeführten Menschen. Damit hat das Konzil das Kirchenbild überwunden, in dem sich die Kirche als ungleiche Gesellschaft zeigte und die Gefahr eines einseitigen Klerikalismus in sich barg.³

Der zweifache Inhalt von *communio*, die Gemeinschaft der Menschen mit Gott und die untereinander, findet seine Einheit in der Eucharistie, in der „*communio eucharistica*“.⁴ In der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, in der das sakramentale Verständnis der Kirche neu zur Sprache gebracht wird,⁵ nimmt die Eucharistie eine herausragende Stellung ein. Sie ist „Quelle und . . . Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“, das Sakrament, aus dem „die Kirche immerfort lebt und wächst“. In der Eucharistie konkretisiert sich in besonderer Weise das Wesen der Kirche als Weiterführung des Erlösungswerkes Jesu Christi, als seine sichtbare Gegenwart in der Welt. Die Gemeinschaft der Christen in Verbindung mit Christus vollzieht sich in der Feier der Eucharistie. Die Teilhabe am Leib Christi in der Eucharistie konstituiert die Kirche als Leib Christi. Treffend bemerkt Walter Kasper: „Der

1. Dogmatisch-theologische Vorgaben

Das Herzstück des II. Vatikanischen Konzils ist die Lehre von der Kirche, die Ekklesiologie.¹ Ein Schlüsselbegriff dieser konziliaren Ekklesiologie ist der der „*communio*“, der sowohl die Gemeinschaft der Menschen mit Gott wie die der Menschen untereinander umfaßt.² *Communio* bedeutet das gemeinsame Unter-

¹ G. Philips bezeichnet die dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“ (LG) als „Zentrum von größter Bedeutung“, auf das sich die anderen Konzilsdokumente beziehen: G. Philips, Die Geschichte der dogmatischen Konstitution über die Kirche „Lumen gentium“, in: LThK VatII, Bd. 1, 139–155, 139.

² Vgl. z. B. VatII LG 2; 9.

³ Vgl. dazu P. Krämer, Katholische Versuche einer theologischen Begründung des Kirchenrechts, in: Theologische Berichte XV: Die Kirche und ihr Recht, hg. v. J. Pfammatter, F. Furger, Zürich-Einsiedeln-Köln 1986, 11–37, 31f.

⁴ Vgl. VatII LG 7: „Beim Brechen des eucharistischen Brotes erhalten wir wirklich Anteil am Leib des Herrn und werden zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander erhoben.“

⁵ Vgl. z. B. VatII LG 1; 8; 48; 59.

⁶ VatII LG 11 und 26.

gängigste Ausdruck für den ‚Empfang der Eucharistie‘ lautet nicht umsonst ‚Komunion‘.⁷ Die Eucharistie ist die Selbstdarstellung der Kirche und ihr Einheitsgrund; Kirche lebt und wächst, wo Eucharistie gefeiert wird.

2. Eucharistie und Kirchenrecht

Die prägende Kraft der *communio* ist die Liebe. Dies anerkennend betont das II. Vatikanische Konzil dennoch, daß diese *communio* nicht als etwas schlecht-hin Unfaßbares betrachtet werden kann. Sie ist „nicht irgendein unbestimmtes Gefühl, sondern eine organische Wirklichkeit, die eine rechtliche Gestalt verlangt und zugleich von der Liebe beseelt ist“.⁸ Für die *Communio*-Struktur der Kirche sind beide Aspekte von Bedeutung: *communio* beinhaltet sowohl Geist bzw. Liebe als auch Recht.⁹

Eine besondere Bedeutung der rechtlichen Dimension der Kirche kommt auch hier wiederum der Eucharistie zu. Als zentraler Vollzug der Kirche und deren Selbstdarstellung vereinigt sie alle konstitutiven bzw. institutionellen Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in sich, sowohl Wort und Sakrament als auch gemeinsames und besonderes Priestertum, die im Charisma ihre dynamische Einheit erfahren.¹⁰ Es besteht eine wechselseitige Immanenz von „*communio ecclesiastica*“ und „*communio*

eucharistica“.¹¹ Die Eucharistie hat deshalb auch eine wesentliche Bedeutung für das Recht der Kirche. Als deren Selbstdarstellung ist sie Grundmodell für ihr Leben und ihre Sendung. „Aus dem Zusammenhang zwischen dem Leib Christi in der Eucharistie und der Kirche als dem Leib Christi kann . . . gefolgert werden, daß kirchliches Recht von der Eucharistiefeier her zu bestimmen ist.“¹² Sie ist Muster für das Leben in der Kirche.

3. Die Eucharistie als Feier der Kirche

Wenn die Eucharistie eine besondere Bedeutung im Heilsmysterium Kirche hat, dann ist die Frage nach den Trägern der Eucharistiefeier eine Frage des Kirchenbegriffs. Anders gesagt: Wenn ein so enger Zusammenhang besteht zwischen Kirche und Eucharistie, zwischen mystischem und eucharistischem Leib Christi, dann muß das Zueinander von Amtsträgern und Laien in dieser Kirche auch in der Eucharistiefeier zum Tragen kommen. Lange Zeit wurde als einziger Träger der Eucharistie der Priester angesehen, der stellvertretend für Christus die Feier leitet. Diese Sicht war auch dadurch mit begründet, daß die Theologie und die Verkündigung im Gefolge des Konzils von Trient bis in unser Jahrhundert hinein den Opfercharakter der Eucharistie einseitig betonte, während das gemeinsame eucharisti-

⁷ W. Kasper, Kirche als *Communio*. Überlegungen zur ekklesiologischen Leitidee des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils, hg. v. F. König, Düsseldorf 1986, 62–84, 70.

⁸ Nota explicativa praevia zur Kirchenkonstitution „Lumen gentium“, 2.

⁹ Auf eine eingehende Darstellung der theologischen Begründung des Kirchenrechts muß hier verzichtet werden. Vgl. dazu den Überblick bei Krämer, Katholische Versuche (Anm. 3).

¹⁰ Vgl. L. Gerosa, Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche, Einsiedeln-Trier 1989. Nach Gerosa ist das Charisma das einzige nicht-institutionelle Element, das aber gleichwohl für die Kirche konstitutiv ist. Insofern bildet es ein „Scharnier“ zwischen Institution und Konstitution der Kirche: vgl. besonders ebd. 127–203.

¹¹ Vgl. R. Ahlers, *Communio Eucharistica – Communio Ecclesiastica*. Zur wechselseitigen Immanenz von Eucharistie und Kirche, in: R. Ahlers, P. Krämer (Hg.), Das Bleibende im Wandel. Theologische Beiträge zum Schisma von Marcel Lefebvre, Paderborn 1990, 87–103.

¹² P. Krämer, Theologische Grundlegung des kirchlichen Rechts. Die rechtstheologische Auseinandersetzung zwischen H. Barion und J. Klein im Licht des II. Vatikanischen Konzils, Trier 1977, 141.

sche Mahl aller Gläubigen in den Hintergrund trat.¹³ Noch das kirchliche Gesetzbuch von 1917, der Codex Iuris Canonici (CIC), hatte deshalb in seinen Regelungen hauptsächlich den Priester im Blick, der das Meßopfer darbringt.¹⁴ Eine Mitträgerschaft der Gläubigen in der Eucharistiefeier war in den Bestimmungen dieses Gesetzbuches kaum zu erkennen.

Mit seiner Communion-Theologie hat das II. Vatikanische Konzil neue Akzente gesetzt: Kirche sind alle durch den Heiligen Geist in Christus zusammengeführten Gläubigen. Dieser Geist Jesu Christi ist es auch, der in der Feier der Eucharistie wirkt. So läßt sich mit Klaus Gamber sagen: „Der Gedanke des ‚in persona Christi‘ handelnden Priesters ist sicher richtig . . . ; man sollte sich jedoch vor einer Überbetonung dieser Funktion des Zelebranten hüten, weil sie die allein entscheidende Wirkung des Heiligen Geistes in den Hintergrund treten läßt.“¹⁵ Der Heilige Geist eint das Volk Gottes und umfängt die die Kirche wesentlich strukturierenden Unterschiede zwischen Priestern und Laien. In der Eucharistie üben beide, Priester und Laien, ihr jeweiliges Priestertum aus, das besondere und das allgemeine Priestertum. Beide werden durch das Charisma vermittelt. Nach Libero Gerosa hat das Charisma, das eine besondere Gabe ist, die der Heilige Geist Gläubigen jeden Standes austellt und die sich sowohl von der Amtsgnade als auch von den in Taufe und Firmung empfangenen Gnaden unterscheidet, als für die Kirche konstitu-

tives, aber nichtinstitutionelles Element eine vermittelnde Funktion zwischen allgemeinem und besonderem Priestertum, zwischen Taufe und Weihe, die die beiden wesentlichen Pole der Institution Kirche bilden und „die wie die anderen Sakramente auf die Eucharistie hingeordnet sind“.¹⁶

Man kann also sagen: Träger der eucharistischen Feier sind Christus und die Kirche, und zwar die Kirche als ganze, d. h. alle Gläubigen, Priester und Laien.

Anders als der CIC von 1917 hat der seit 1983 geltende neue CIC diese ekklesiologische Gegebenheit rezipiert. In seinen theologischen Leitcanones zum Eucharistierecht heißt es: „Die Feier der Eucharistie ist eine Handlung Christi und der Kirche . . .“ (c. 899 § 1); „alle anwesenden Gläubigen, seien es Kleriker oder Laien, wirken zusammen . . .“ (c. 899 § 2). Gleichzeitig wird jedoch der CIC auch der Tatsache gerecht, daß diese Gemeinschaft der Gläubigen eine strukturierte Gemeinschaft ist, in der es Unterscheidungen gibt, die auf dem Weihesakrament beruhen und die für die Kirche wesentlich sind.¹⁷ So wird das Zusammenwirken aller präzisiert: „jeder auf seine Weise gemäß der Verschiedenheit der Weihen und der liturgischen Dienste“ (c. 899 § 2). Derjenige, der die Eucharistiefeier als in Person Christi Handelnder leitet, kann nur der geweihte Priester sein (c. 900 § 1). Laien können jedoch vielfältige liturgische Dienste in der Eucharistiefeier ausüben (vgl. c. 230).

Neben diesen Aufgaben aufgrund der

¹³ Vgl. dazu ausführlicher R. Ahlers, *Communio Eucharistica. Eine kirchenrechtliche Untersuchung zur Eucharistielehre im Codex Iuris Canonici*, Regensburg 1990, 39f.

¹⁴ Vgl. ebd. 59f.

¹⁵ K. Gamber, Die Christus- und Geist-Epiklese in der frühen abendländischen Liturgie, in: *Praesentia Christi. Festschrift J. Betz*, hg. v. L. Lies, Düsseldorf 1984, 131–150, 150.

¹⁶ Gerosa, *Charisma und Recht* (Anm. 10), 137; vgl. ebd. 21–109.

¹⁷ Vgl. ebd. 153: „Kraft des Prinzips der wechselseitigen Immanenz, die in der Communio-Struktur liegt, welche die kirchliche Wirklichkeit auf allen Ebenen charakterisiert, kann die Kirche als Volk von Priestern nicht auf eine der beiden Formen des christlichen Priestertums verzichten, ohne gleichzeitig auch die andere zu beseitigen.“

Weihe und der liturgischen Dienste für Laien gibt es im CIC jedoch kaum Hinweise darauf, was „*participatio actuosa*“, also die tätige Teilnahme aller Gläubigen an der Eucharistiefeier, wirklich bedeutet. Kritisch ist daher anzumerken, daß der Hinweis von c. 899 § 2 auf die liturgischen Dienste gegenüber der konziliaren Aussage: „die Gläubigen . . . wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit“¹⁸ eine Engführung darstellt.

Dennoch macht der CIC schon in seinen theologischen Aussagen deutlich, daß die Eucharistie eine Feier der ganzen Kirche ist und daß sie eine wesentliche Bedeutung für die Gemeinschaft wie für den einzelnen Gläubigen hat. Für die rechtliche Betrachtung ergibt sich daraus unter anderem ein Recht und eine Pflicht der Gläubigen, die Eucharistie zu empfangen und an der Meßfeier teilzunehmen.

4. Die Pflicht zur Mitfeier der Messe und zum Empfang der Kommunion

Weil die Eucharistie die Kirche konstituiert, gibt es für die Gläubigen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht zu ihrem Empfang. Diese Verpflichtung formuliert c. 920 § 1: „Jeder Gläubige ist, nachdem er zur heiligsten Eucharistie geführt worden ist, verpflichtet, wenigstens einmal im Jahr die heilige Kommunion zu empfangen.“ Mit dieser Bestimmung stellt der CIC eine Minimalforderung auf, die auf das IV. Laterankonzil (1215)¹⁹ zurückgeht. Zur Zeit dieses Konzils wurde bei der Eucharistie die majestätische Anwesenheit Gottes und deren Anbetungswürdigkeit in einseitiger Weise überbetont, was nicht nur zu einem Rückgang des Kommu-

nionenempfangs der Gläubigen, sondern auch zu einer Trennung von Opfer und Mahl führte.²⁰

Spätestens das II. Vatikanische Konzil hat diese Trennung überwunden und wieder das eigentliche Verständnis der Eucharistie herausgestellt: Erst im gemeinsamen Mahl der Gläubigen kommt das Opfer Christi zu seiner Vollendung. Die so verstandene Eucharistie als Opfermahl und Mahlopfer ist der Lebensquell der Christen.

In c. 1247 verpflichtet der CIC die Gläubigen, an Sonn- und Feiertagen eine Messe mitzufeiern. Dies entspricht der urchristlichen Praxis, denn die ersten Christen feierten den Sonntag als spezifisch christlichen Feiertag, als Herrentag, an dem sie sich versammelten, um das Herrenmahl miteinander zu feiern. Diese Praxis entspricht dem Verständnis von Kirche und Christsein: Die Feier der Eucharistie ist für das Leben der Kirche wesentlich, und zwar so wesentlich, daß die Kirche aufhören würde, Kirche zu sein, wenn nirgendwo und nie mehr Eucharistie gefeiert würde. Auch für den einzelnen Christen ist die Eucharistiefeier wesentliche Verwirklichung seines Christseins in der Kirche, sie ist sein lebensbegleitendes Sakrament. Die sonntägliche Regelmäßigkeit ihrer Mitfeier ergibt sich aus der frühchristlichen Praxis der Feier des Sonntags als Tag der Auferstehung des Herrn. Sie ist keine von außen auferlegte Bürde, sondern hat eine innere Verpflichtungskraft.²¹

Wenn der CIC also in c. 1247 richtig die regelmäßige Mitfeier der Messe fordert, dann hätte dieser Forderung auch der c. 920 angepaßt werden müssen. Vom Verständnis der Eucharistie und der Kir-

¹⁸ VatII LG 10.

¹⁹ Denzinger-Schönmetzer 812.

²⁰ Vgl. Ahlers, *Communio Eucharistica* (Anm. 13), 115. Diese Trennung von Opfer und Mahl fand seinen Niederschlag noch im CIC von 1917; vgl. ebd. 60.

²¹ Vgl. ebd. 156–162.

che her kann die dort formulierte Minimalforderung nicht genügen. Auch in c. 898 heißt es, daß die Gläubigen die Eucharistie oft empfangen sollen. Dies entspricht eher dem theologischen Verständnis der Eucharistie als Opfer und Mahl sowie auch ihrer Bedeutung für das Leben der Kirche und des einzelnen Christen.

5. Das Recht auf Empfang der Eucharistie

In c. 912 bestimmt der CIC: „Jeder Getaufte, der rechtlich nicht daran gehindert ist, kann und muß zur heiligen Kommunion zugelassen werden.“ Diese Norm ist eine Wiederholung und Spezifizierung von c. 213, der im Grundrechtskatalog aller Gläubigen das Recht auf Sakramentenempfang feststellt. Der Tenor dieser Aussage ist die Betonung des Rechtes, durch das der Gläubige sein Christsein in besonderer Weise verwirklicht. Dieses Recht darf — so die weitere Aussage von c. 912 — nur aufgrund rechtlich genau festgelegter Kriterien behindert werden. Das macht auch ein Vergleich mit c. 843 § 1 deutlich. Dort wird — neben anderen Voraussetzungen — die rechte Disposition zum Empfang der Sakramente allgemein gefordert. Demgegenüber ist c. 912, der die rechte Disposition nicht erwähnt, eine lex specialis hinsichtlich der Grenzen der Spendepflicht. Die Entscheidung darüber, ob der Empfänger recht disponiert zum Empfang der Eucharistie ist, ist dem Kommunionspender entzogen und wird in c. 916 dem Empfänger selbst anheimgestellt.²² Für eine Einschränkung des Rechtes auf Empfang der Eucharistie durch den Spender müssen objektive Kriterien vorliegen.

Dieser Gedanke wird auch in c. 915 durchgehalten, der eine solche Einschränkung des Rechtes macht: „Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden Exkommunizierte und Interdizierte nach Verhängung oder Feststellung der Strafe sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren.“ Für die Strafen der Exkommunikation und des Interdiktes reicht es nicht aus — wie bei anderen Sakramenten —, daß diese von selbst eingetreten sind, um die Kommunionspendung zu verweigern. Sie müssen vielmehr verhängt oder festgestellt worden sein, also formal feststehen. Der Gesetzgeber kann hier nur in dem Bewußtsein gehandelt haben, daß bei der Eucharistie als Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens in noch höherem Maße als bei den anderen Sakramenten eine große Sicherheit darüber bestehen muß, ob jemandem der Empfang verweigert werden darf oder nicht.²³

Auch bei der Nichtzulassung aufgrund eines sündhaften Verhaltens, das nicht mit einer Strafe belegt ist, wird die Offenkundigkeit betont. Außerdem muß die Sünde schwer sein, und der Sünder muß darin hartnäckig verharren, um nicht zur Kommunion zugelassen werden zu können.

Insgesamt ist c. 915 ein Beispiel dafür, wie hoch das Recht auf Empfang der Eucharistie einzuschätzen ist und wie behutsam seine Einschränkung zu geschehen hat. Auf der anderen Seite wird aber gerade auch an diesem Canon deutlich, daß der Empfang der Eucharistie die volle Gemeinschaft mit der Kirche zur Voraussetzung hat.²⁴ Um die Identität der Communion zu wahren, kann es notwendig sein, daß die Zulassung zur Eucharistie

²² Vgl. dazu ausführlicher H. J. F. Reinhardt, Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang, in: Katholische Blätter 116 (1991) 614—621, 618 f.

²³ Vgl. dazu ausführlicher Ahlers, *Communio Eucharistica* (Anm. 13), 125—128.

²⁴ Auch c. 844 CIC legt das zugrunde. Auf diesen Canon, der die Zulassung nichtkatholischer Christen zur Eucharistie, Buße und Krankensalbung regelt, kann hier nicht näher eingegangen werden; vgl. Ahlers, *Communio Eucharistica* (Anm. 13), 147—156.

Beschränkungen erfahren muß, und zwar in dem Maße, wie die Zugehörigkeit zur Kirche beeinträchtigt ist. Diese Beeinträchtigung setzt immer ein mehr oder weniger schuldhaftes Versagen voraus. Jedes offenkundige sündhafte Verhalten und damit Sich-Distanzieren von der kirchlichen Gemeinschaft hat auf jeden Fall und zu allererst Auswirkungen auf den Empfang der Eucharistie, die Mitte christlichen Lebens.

6. Schlußbemerkung

Der CIC von 1983 ist darum bemüht, seine rechtlichen Normierungen so auszustalten, daß sie den Erkenntnissen der heutigen Theologie und der Lehre des II. Vatikanischen Konzils entsprechen. Insbesondere macht er deutlich — wenn auch in einzelnen Punkten noch verbesserrungsfähig —, daß die Eucharistie „Quelle und Höhepunkt des christlichen Lebens“ ist und daß „communio eucharistica“ und „communio ecclesiastica“ in enger Entsprechung zueinander stehen.

Hilfen zur Feier der Eucharistie

Hans Bernhard Meyer

Eucharistie

Geschichte, Theologie, Pastoral
Mit einem Beitrag von Irmgard Pahl
602 Seiten, Pappband, DM 68,-

Erschienen in der Reihe „Gottesdienst der Kirche; Handbuch der Liturgiewissenschaft“, hrsg. von H. B. Meyer u. a., Teil 4

„... eine großartige wissenschaftliche Leistung, niemand, der in den nächsten Jahrzehnten über die Messe schreibt, wird an diesem Buch vorbeigehen können...“

Bücher der Gegenwart, Freiburg

Jo Hermans

Die Feier der Eucharistie

Erklärung und spirituelle Erschließung
406 Seiten, kart., DM 56,-

„Dieses Buch steht voll und ganz in der gesunden Linie der Liturgie... es ist frei von subjektiver Besserwisserei wie von ultrakonservativer Intransigenz... ein wirklich uneingeschränkt empfehlenswertes Buch.“

J. H. Emminghaus in: „Bibel und Liturgie“

Michael Grünwald

Eucharistie feiern

Eine geistliche Anleitung für Priester
149 Seiten, kart., DM 16,80

Eine Ergänzung und Vertiefung zum Römischen Meßbuch, eine geistliche Anleitung und Bereicherung für die persönliche Praxis der Zelebration.

Michael Grünwald

Volk Gottes und Feier der Eucharistie

Eine geistliche Anleitung für Christen
92 Seiten, kart., DM 12,80

Der Autor versteht es, in das tiefere Geschehen der Eucharistie einzuführen, Frömmigkeit, Spiritualität und Gemeinschaft für alle Mitfeiernden auszudeuten und miterlebbar zu machen.

VERLAG



FRIEDRICH PUSTET • REGENSBURG